

Inhalt

Abfallwirtschaft

Einstufung von Boden-Bauschutt-Gemischen, neue Empfehlung der LAGA zur richtigen Wahl des Abfallschlüssels... *Seite 3*

Neues zur Leistungsmeldung im DIVID-Portal, landesbehördliche Bestätigung für Anspruchsberechtigte wird in NRW von den Bezirksregierungen erteilt... *Seite 3*

Schutz vor Brandrisiken verbessern, neue Regeln zur Entsorgung von alten Elektrogeräten, Batterien sowie Einweg-E-Zigaretten in Aussicht... *Seite 4*

Verpackungsarmes Einkaufen spart Müll, Auszubildende der Kreisverwaltung nehmen Obst- und Gemüsesortiment unter die Lupe... *Seite 7*

Klimaschutz

Heizungsförderung jetzt auch für Betriebe, Zuschuss für den Kauf und den Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung ... *Seite 2*

Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur für E-Kfz, Leitfadens veröffentlicht... *Seite 7*

Umweltmanagement

ÖKOPROFIT leistet starken Beitrag für den Umweltschutz, fünfte Runde erfolgreich abgeschlossen ... *Seite 1*

„Die letzte Seite“

kurz & bündig
Impressum

Fünfte Runde erfolgreich abgeschlossen

Ökoprofit leistet starken Beitrag für den Umweltschutz



Erfolgreicher Abschluss der fünften Ökoprofit-Runde (Foto: Katharina Buschmann/MK)

Erfolgreicher Abschluss der fünften Ökoprofit-Runde: Neun Unternehmen und Einrichtungen reduzieren wirksam CO₂, Energie, Abfall und Betriebskosten. Damit setzen sie ein wichtiges Zeichen für den Umwelt- und Klimaschutz.

Win-Win

Geld einsparen und zeitgleich einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projektes Ökoprofit, teilfinanziert vom Land Nordrhein-Westfalen, haben im Märkischen Kreis bereits zum fünften Mal gezeigt, wie das geht. Neun Betriebe konnten innerhalb eines Jahres durch energetische Gebäudesanierung, Umrüstung auf LED-Beleuchtung, die Installation einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) oder die Anschaffung von Elektroautos insgesamt etwa 260.000 Euro einsparen. Federführend bei der fünften Ökoprofit-Runde waren erneut der Märkische Kreis und die Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis (GWS). Unterstützt wird das Angebot von den

Städten und Gemeinden sowie weiteren Kooperationspartnern wie beispielsweise der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen.

Gemeinsam etwas bewegt

„Auch diese Ökoprofit-Runde zeigt wieder eindrucksvoll, was unsere Unternehmen im Märkischen Kreis gemeinsam bewegen können. Ein starkes und wichtiges Zeichen, denn die Unternehmerinnen und Unternehmer sind mit Themen konfrontiert, die viel von Ihnen fordern. Mit Ihrer Teilnahme zeigen Sie, dass Sie bereit sind, sich Herausforderungen zu stellen und neue Aufgaben mutig anzupacken“, sagte Landrat Marco Voge bei der Auszeichnung der teilnehmenden Unternehmen in der SASE Iserlohn. Gemeinsam mit Oliver Krischer, Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, wurden die Zertifizierungsurkunden an die Ökoprofit-Betriebe überreicht. Den Firmen aus Iserlohn gratulierte außerdem Bürgermeister Michael Joithe zu ihrer starken Leistung.

Innerhalb eines Jahres haben die neun

Die Teilnehmer der 5. Runde:

Berufskolleg des Märkischen Kreises in Iserlohn; Diakonie Mark-Ruhr Pflege und Wohnen gem. GmbH – Altenheim Hermann von der Becke, Hemer; Diakonie Mark-Ruhr Pflege und Wohnen gem. GmbH-Diakoniezentrum Oestrich, Iserlohn; Diakonie Mark-Ruhr Teilhabe und Wohnen gem. GmbH, Iserlohn; Emil Turck GmbH & Cie. KG, Lüdenscheid; Fagus GreCon Greten GmbH & Co. KG, Lüdenscheid; Lahme GmbH & Co. KG, Kierspe; METOBA – Metalloberflächenbearbeitung GmbH, Lüdenscheid; Wilhelm Kämper GmbH & Co. KG, Lüdenscheid.

heimischen Unternehmen in acht gemeinsamen Workshops wichtige Maßnahmen für Energie- und Ressourcen-Management kennengelernt und umgesetzt. Besonders beeindruckend sind laut Voge auch die unterschiedlichen Wege, welche die Unternehmen auf ihrem Weg zu mehr Klimaschutz beschreiten. „Es ist toll zu sehen, wie die Betriebe ihre eigenen Ideen einbringen und Lösungen umsetzen. An dieser Stelle gilt ein besonderer Dank auch unserer Klima-

schutzbeauftragten Petra Schaller und der GWS, die diese Zusammenarbeit immer wieder möglich machen. Die erzielten Ergebnisse sprechen für sich.“

445 Tonnen CO₂ gespart

Wie groß der Beitrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Klimaschutz ist, verdeutlicht die Bilanz: Insgesamt wurden innerhalb des Projektzeitraumes 2023/24 445 Tonnen CO₂, 150 m³ (entspricht 150.000 Liter Wasser) und knapp 843 tausend Kilowattstunden Strom eingespart. Zusätzlich konnten etwa 3,1 Tonnen Abfall vermieden werden. Die jährlichen Einsparungen liegen bei insgesamt 260.503 Euro.

Hintergrund

Ökoprofit ist ein vom Land NRW gefördertes Gemeinschaftsprojekt zwischen Unternehmen, Kommunen und erfahrenen Beratern. In dem Projekt werden die teilnehmenden Akteure bei der Senkung von Betriebskosten durch Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen unterstützt. Die Ergebnisse sind beeindruckend: Allein die rund 2.500 Betriebe aus NRW, die das Programm erfolgreich abgeschlossen haben, senken ihre Betriebskosten um insgesamt knapp 101 Millionen Euro pro Jahr. Im Märkischen

Kreis wird Ökoprofit seit 2016 als Gemeinschaftsprojekt der GWS, der Kreisverwaltung und ausgewählten Kommunen angeboten. Mittlerweile haben 79 Unternehmen und Einrichtungen aus dem Märkischen Kreis teilgenommen.

Sechste Runde

Die sechste Runde Ökoprofit steht in den Startlöchern. „Sobald der Förderbescheid vorliegt, können wir mit der nächsten Runde beginnen. Interessierte Unternehmen und Institutionen, die noch kurzfristig teilnehmen möchten, sind herzlich eingeladen, sich bei mir zu melden“, erklärt der Projektleiter Marcel Krings und ergänzt: „Ökoprofit hat sich als starker Impulsgeber für nachhaltiges Wirtschaften in der Region etabliert und setzt damit ein wichtiges Zeichen für die Zukunft.“ (pmk/gws)

Informationen gibt es beim GWS-Projektleiter Marcel Krings: Tel.: 02352/9272-12, E-Mail: krings@gws-mk.de. Die kostenlose Abschlussbroschüre zur fünften Runde „Ökoprofit Märkischer Kreis 2023/24“ kann unter www.gws-mk.de als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Zuschuss für den Kauf und den Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung

Heizungsförderung jetzt auch für Betriebe

Seit September ist die Antragstellung für die neue Heizungsförderung auch für Unternehmen und Kommunen möglich. Beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungsanlage oder beim Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz sind Investitionszuschüsse von der KfW erhältlich. Gefördert werden sowohl Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude.

Zuschuss

Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) können Unternehmen für ihre Wohngebäude und Nichtwohngebäude einen Zuschuss von bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten bekommen. Dieser beinhaltet eine Grundförderung von

30 Prozent und einen Effizienzbonus von fünf Prozent. Zusätzlich ist ein Emissionsminderungszuschlag von pauschal 2.500 Euro möglich, der für besonders effiziente Biomasse-Heizungen vorgesehen ist.

Investitionskosten können bis zu 90 Prozent durch eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen gefördert werden. Für dieselben förderfähigen Gesamtkosten darf jeweils nur ein Antrag bei der KfW oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt werden.

Vor der Antragsstellung muss jedoch eine Expertin oder ein Experte für Energieeffizienz oder ein Fachunternehmen

beauftragt werden, um eine Bestätigung zum Antrag zu erstellen. Diese Bestätigung enthält u. a. Angaben zur geplanten Heizung inklusive der förderfähigen Gesamtkosten sowie eine Bestätigung, dass die technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. (gb)

Ausführliche Informationen finden Unternehmen und Kommunen im Internet unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsforderung. Energieeffizienzexpertinnen und -experten, die für die Förderprogramme des Bundes zugelassen sind, finden sich unter www.energie-effizienz-experten.de.

Neue Empfehlung der LAGA zur richtigen Wahl des Abfallschlüssels

Einstufung von Boden-Bauschutt-Gemischen

Im Baubereich fallen häufig Gemische aus Boden und Bauschutt an, die gegebenenfalls auch nicht mineralische Materialien enthalten. Die korrekte Entsorgung dieser Gemische stellt die Verantwortlichen mitunter vor Probleme, da die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) für derartige Materialzusammensetzungen keinen eigenen Abfallschlüssel vorgibt. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) hat nun eine neue Empfehlung veröffentlicht, die eine korrekte Einstufung von Boden-Bauschutt-Gemischen ermöglichen soll.

Hintergrund

Nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sollten diese Boden-Bauschutt-Gemische gar nicht anfallen, weil die Getrennthaltungspflicht auch auf der Baustelle gilt. Insbesondere bei Rückbaumaßnahmen von Bauwerken ist darauf zu achten, dass Materialien möglichst sortenrein anfallen. Entsprechende Abfallfraktionen lassen sich dann ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Abfallschlüsseln des Kapitels 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung zuweisen, heißt es im LAGA-Papier. In der Praxis fallen aber regelmäßig, insbesondere in urbanen Räumen oder bei alten Auffüllungen, Gemische aus Boden und Bauschutt oder weiteren mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Schlacken) an. Hier sollte zunächst geprüft werden, ob eine Trennung vor Ort technisch möglich ist.



Wenn das nicht der Fall ist, empfiehlt die LAGA, diesen Gemischen den geeigneten Abfallschlüssel auf Grundlage einer 50-Prozentgrenze zuzuordnen.

50 % Bauschuttanteil

Bei einem Gemisch mit einem Bauschuttanteil von kleiner oder gleich 50 Prozent (Fall 1) empfiehlt die LAGA, das Material als „Boden und Steine“ dem AVV-Spiegeleintrag „170503“ (gefährliche Stoffe enthaltend) bzw. „170504“ (ohne gefährliche Stoffe) zuzuordnen. Wenn der Baustoffanteil im Boden-Bauschutt-Gemisch (abzüglich der Fremdbestandteile) größer als 50 Prozent (Fall 2) ist, sollte die abfallrechtliche Einstufung „170106“ bzw. „170107“ (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) gewählt werden. Bei Boden-Bauschutt-Gemische mit nicht mineralischen Fremdstoffen, beispielsweise Kunststoffen, Holz, Metallen (Fall 3), soll die Einstufung wie in Fall 1 und 2

erfolgen. Enthält das Boden-Bauschutt-Gemisch größere Anteile dieser nicht mineralischen Fremdstoffe, die einer direkten Entsorgung entgegenstehen, sind diese vor einer weiteren Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage abzutrennen. Bis dahin empfiehlt die LAGA, die Einstufung als sonstige bzw. gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit den Schlüsselnummern „170903“ bzw. „170904“. Grundsätzlich weist die LAGA darauf hin, dass unabhängig von den genannten abfallrechtlichen Einstufungen die Vorgaben für sensible Entsorgungswege, z. B. unter dem Regime des Bodenschutzes, bei denen nur geringere Bauschutt- und Fremdbestandteile zulässig sind, zu beachten sind. Diese speziellen Regelungen blieben unberührt. (gb)

Die LAGA-Empfehlung kann unter www.laga-online.de kostenlos heruntergeladen werden.

In NRW wird landesbehördliche Bestätigung für Anspruchsberechtigte von den Bezirksregierungen erteilt

Neues zur Leistungsmeldung im DIVID-Portal

Seit August 2024 können sich die öffentlich-rechtlichen Anspruchsberechtigten im Portal DIVID des Umweltbundesamtes (UBA) registrieren. Diese Registrierung ist zwingend erforderlich,

um Leistungen zu melden und Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds abzurufen. In der Zwischenzeit stand die Frage im Raum, welche Verwaltung die landesbehördliche Bestätigung

ausstellt, die im elektronischen Registrierungsverfahren vorgelegt werden muss. Mittlerweile wurde die Zuständigkeit geklärt und per Erlass vom Umweltministerium NRW mitgeteilt.



Achtlos entsorgter To-go-Behälter (Foto: Bartsch/MK)

Anspruchsberechtigt

Anspruchsberechtigt zur Erstattung ihrer Kosten sind „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts“. Laut Umweltministerium kommen in Nordrhein-Westfalen die kreisangehörigen Gemeinden, die Kreise und kreisfreien Städte sowie der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Betracht. Im Erlass wird darauf hingewiesen, dass dies auch für kommunale Betriebe gelte, wenn über diese die Sammlung und Reinigung organisiert werde.

Leistung:	Gemeinde:	Kreis bzw. kreisfreie Stadt
Sammlung (innerorts)	§ 5 Abs. 6 und 9 LKrWG	§ 5 Abs. 9 LKrWG
Reinigung (innerorts)	§ 5 Abs. 6 und 9 LKrWG	§ 5 Abs. 1 und 9 LKrWG
Sammlung (außerorts)	§ 5 Abs. 6 und 9 LKrWG	§ 5 Abs. 9 LKrWG
Reinigung (außerorts)	§ 5 Abs. 6 und 9 LKrWG	§ 5 Abs. 1 und 9 LKrWG
Sensibilisierungskosten	§§ 3, 5 Abs. 6 LKrWG	§ 3 und 5 Abs. 1 LKrWG

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind in NRW die Kommunen: das heißt, die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden. Die Städte und Gemeinden sind für die Einsammlung von Abfällen im Kreisgebiet verantwortlich und der Kreis organisiert die weitere Entsorgung der Abfälle, also die Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung. Die kreisfreien Städte sind sowohl für die Einsammlung als auch für die weitere Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle verantwortlich.

Um nachzuweisen, dass ein Anspruch besteht, ist eine behördliche Bestätigung einer Landesverwaltung erforderlich. Es ist nicht zulässig, dass sich der jeweilige örE selbst eine Bescheinigung ausstellt und diese im elektronischen Registrierungsverfahren einreicht. Zuständig sind vielmehr die jeweiligen Bezirksregierungen, die notwendigen Bestätigungen für die Anspruchsberechtigten in NRW auszustellen.

Für die örE im Märkischen Kreis und die kreisfreie Stadt Hagen ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Die Landesbehörde hat mitgeteilt, dass vom UBA zur Verfügung gestellte Musterformular zur Bestätigung der Anspruchsberechtigung zu nutzen. Diese orientierende

Mustervorlage findet sich im DIVID-Portal (FAQ-Bereich) als ausfüllbare pdf-Datei.

In Hinblick auf die im Antragsformular genannten erstattungsfähigen Kosten ergeben sich aus Sicht der Bezirksregierung die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Leistungen, die in der Tabelle oben dargestellt sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einer Registrierung durch einen sog. „Masteranspruchsberechtigten“ (bereits registrierter Anspruchsberechtigter), in jedem Fall eine landesbehördliche Bestätigung des „Unteranspruchsberechtigten“ erforderlich sei. Bediene sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten (z.B. Eigenbetrieb) verbleibe die Anspruchsberechtigung i.d.R. beim örE. (gb)

Die Anträge auf Bestätigung der Anspruchsberechtigung sind an das Postfach der Bezirksregierung zbs.umwelt@bra.nrw.de zu senden. Weitere Hinweise hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und Registrierung befinden sich auf der Homepage des Einwegkunststofffonds DIVID unter www.einwegkunststofffonds.de/de.

Neue Regeln zur Entsorgung von alten Elektrogeräten, Batterien sowie Einweg-E-Zigaretten in Aussicht

Schutz vor Brandrisiken verbessern

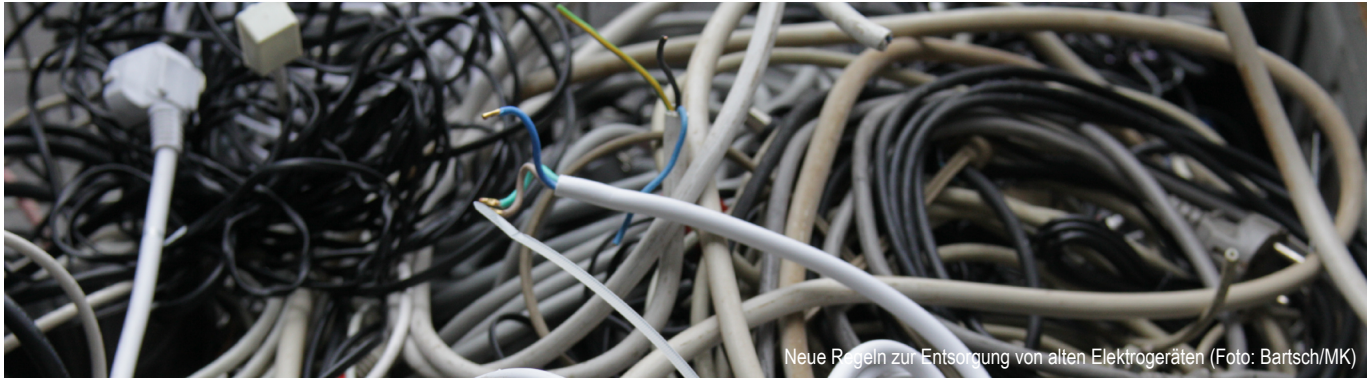
Damit künftig mehr Verbraucherinnen und Verbraucher ausgediente Elektrogeräte zurückgeben, hat die Bundesregierung jetzt eine Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) auf den Weg gebracht. Hiermit soll die Informationspflicht des Handels verschärft, die Rücknahmepflicht für Einweg-E-Zigaretten ausgeweitet und zudem der Schutz vor Brandrisiken durch

falsch entsorgte oder beschädigte Batterien verbessert werden.

Hintergrund

In weniger als zehn Jahren hat sich die Zahl von Elektrogeräten verdoppelt: Im Jahr 2013 sind rund 1,6 Millionen Tonnen Elektrogeräte in Umlauf gebracht worden, im Jahr 2021 waren es schon mehr als drei Millionen Tonnen. Gleich-

zeitig werden in Deutschland aber noch zu wenig Elektro- oder Elektronikaltgeräte gesammelt. Die Quote liegt momentan bei 38,6 Prozent. Nach EU-Vorgabe müsste sie eigentlich 65 Prozent oder mehr betragen. Die niedrige Sammelquote ist ein Indiz dafür, dass noch zu viele ausgediente Altgeräte falsch entsorgt oder auch in Haushalten gehortet werden. Allein mehr als 300 Millionen ausgedienter



Neue Regeln zur Entsorgung von alten Elektrogeräten (Foto: Bartsch/MK)

Handys, Tablets und Laptops schlummern laut Bitkom (vgl. *Newsletter 01/2023*) ungenutzt in privaten Schubladen und Schränken und werden nicht entsorgt.

ElektroG-Novellierung

Die Novellierung betrifft vor allem die Informationspflicht an den Rückgabestellen im Handel. Es ist gerade einmal zwei Jahre her, dass auch der Lebensmittelhandel, die Discounter und die Drogerien zur Rücknahme von Elektroaltgeräten verpflichtet wurden. Hiermit wurde ein niederschwelliges Angebot geschaffen, dass es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, ausgediente Elektrogeräte ohne großen Aufwand zurückzugeben. Im Fokus stehen insbesondere Produkte mit einer Kantenlänge von bis zu 25 Zentimetern. Nach Information des Umweltministeriums (BMUV) hakt es bei dieser sogenannten „0:1-Rückgabe“ aber noch. Nicht in allen Märkten, die zur kostenlosen Rückgabe verpflichtet seien, werde auf diese ausreichend hingewiesen, so das BMUV.

Neue Regeln

Aus diesem Grund soll mit der anstehenden Novellierung des ElektroG die Informationspflicht im Handel ergänzt werden. Es ist geplant, dass Sammelstellen in den Geschäften künftig einheitlich gekennzeichnet werden, damit Verbraucherinnen und Verbraucher diese Rückgabemöglichkeiten leichter finden und nutzen können. Zudem muss die Kundschaft aktiv darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich bei dem verkauften Produkt um ein Elektrogerät handelt. Deshalb soll unmittelbar am „point-of-sale“ (also beispielsweise am Regal) das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne für Klarheit sorgen. Damit sollen z.

B. blinkende Schuhe, singende Grußkarten oder sprechendes Spielzeug auf den ersten Blick als „klassische“ Elektrogeräte erkennbar sein. Insbesondere diese „unsichtbaren“ oder „untypischen“ Geräte werden oft falsch entsorgt - etwa im Rest- und Sperrmüll oder in Alttextilcontainern.

Einweg-E-Zigaretten

Eine „point-of-sale“-Regelung soll in Zukunft auch für Einweg-E-Zigaretten gelten, da diese ebenfalls nicht als Elektrogerät erkannt und sehr oft falsch entsorgt werden. Diese sogenannten Vape Pens werden mit Lithium-Ionen-Batterien betrieben, die das Zerstäuben und das Verdampfen des Liquids (Aromaflüssigkeit) ermöglichen. Die Batterien sind fest verbaut und lassen sich nicht austauschen. Nach ein paar hundert Zügen haben diese Lifestyle-Produkte ihren Zweck erfüllt. Dann landen die Vapes nicht selten im Restmüll oder werden achtlos geworfen (Littering), obwohl sie eigentlich in die E-Schrottsammlung gehören. Das kann weitreichende Folgen haben. So gehen nicht nur wertvollen Ressourcen dauerhaft verloren, sondern es werden auch Schadstoffe wie Lithium, Nikotin und Aromen freigesetzt, die die Umwelt belasten. Zudem bereiten falsch entsorgte Lithiumbatterien in der Müllabfuhr oder in Müllsortieranlagen zunehmend Probleme. Durch mechanische Verdichtung oder eine Umschüttung können diese Stromspeicher beschädigt oder zerquetscht werden. Hierdurch kann es zum Kurzschluss und im schlimmsten Fall zu einem Brand kommen, der nur schwer zu löschen ist. Den Entsorgern entstehen dann hohe Sachschäden.

Um dieser falschen Entsorgung von Einweg-E-Zigaretten wirkungsvoll ent-

gegenzutreten, plant die Bundesregierung, dass die Vape Pens grundsätzlich an allen Verkaufsstellen zurückgegeben werden können, also zum Beispiel auch an Kiosken oder Tankstellen. Die Rückgabe kann dabei ohne Bedingung, also auch ohne Kauf einer neuen Einweg-E-Zigarette erfolgen. An diesem „point-of-sale“ soll dann über die Rücknahme informiert werden. Ob hiermit das viel diskutierte Verkaufsverbot der Einweg-E-Zigaretten vom Tisch ist, bleibt abzuwarten. Anfang 2023 forderte der Bundesrat, dass sich die Bundesregierung auf nationale und EU-Ebene für eine solche Maßnahme einsetzt.

LAGA-Mitteilung M31 A

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat eine überarbeitete Fassung des Merkblattes „Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ (Mitteilung M31 A) veröffentlicht. In der Neufassung findet sich eigens ein Kapitel mit Informationen über die „untypischen“ oder „unsichtbaren“ Elektrogeräte. Hier findet sich z. B. ein Entscheidungsbaum, der dem Personal auf den Wertstoffhöfen oder an den Rücknahmestellen im Handel helfen soll, solche Geräte zu erkennen. (gb)

Mehr Informationen zur geplanten Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes finden sich im Internet auf der Seite des Umweltministeriums unter www.bmuv.de/PM11160. Die LAGA-Mitteilung M31 A kann kostenlos unter www.laga-online.de/documents/laga-m31a_1721829137.pdf heruntergeladen werden.

Auszubildende der Kreisverwaltung nehmen Obst- und Gemüsesortiment unter die Lupe

Verpackungsarmes Einkaufen spart Müll

Wer Obst und Gemüse im Supermarkt komplett unverpackt einkaufen will, hat es schwer. Ob Folien, Schalen oder Netze - mehr als 60 Prozent der Ware wird vorverpackt angeboten. Zu diesem Ergebnis kam ein nicht repräsentativer Marktcheck, den sechs Auszubildende der Kreisverwaltung im Rahmen der „Wir packen’s an“-Woche durchgeführt haben.

Sommer-Projektwoche

In der jährlichen Sommer-Projektwoche lernen Auszubildende neue Aufgaben und Situationen außerhalb des Ausbildungsalltages kennen. In diesem Jahr stand auch das Thema „Vermeidung von Verpackungsmüll“ als Projektvorschlag zur Auswahl. Diese Projektidee hat einen ganz aktuellen Hintergrund: Zwar ist die Mülltrennung für viele Menschen eine Selbstverständlichkeit und Recycling kein Fremdwort mehr, trotzdem wächst der riesige Berg an Verpackungsabfall immer weiter in die Höhe. Schätzungen gehen davon aus, dass jeder Kunde und jede Kundin unmittelbar nach dem Einkauf rund ein halbes Kilogramm an Verpackungen entsorgt.

Über dem Durchschnitt

In Europa entstehen so jährlich durchschnittlich 190 Kilogramm Verpackungsmüll pro Kopf. In Deutschland liegt der Wert mit 237 kg sogar noch deutlich höher. Experten rechnen damit, dass die Abfallmenge bis 2030 um weitere 19 Prozent steigen wird, wenn keine Gegenmaßnahmen getroffen werden. „Dabei ist es für die Verbraucherinnen und die Verbraucher eigentlich gar nicht so schwer, Verpackungsmüll zu reduzieren. Die umweltfreundlichste Schiene fährt man, wenn im Supermarkt nach Möglichkeit unverpackte Produkte im Einkaufswagen landen.

Beispielsweise lässt sich bei Obst und Gemüse, das regelmäßig und in kurzen Zeitabständen eingekauft wird, viel Verpackungsmüll vermeiden. Bestimmte Sorten sind sehr robust und können



Auszubildende des Marktchecks 2024 (Foto: Katharina Buschmann/MK)

problemlos unverpackt oder in Mehrwegnetzen transportiert werden“, so Dr. Johannes Osing. Er leitet beim Märkischen Kreis den Fachdienst Umwelt. Viele Handelsbetriebe sind sich dessen bewusst und haben bereits angekündigt, in den kommenden Jahren weniger Verpackungen einzusetzen. Aber wo hat die Kundschaft im Märkischen Kreis - von Unverpacktläden abgesehen - tatsächlich die Möglichkeit so einzukaufen, dass zu Hause weniger Verpackungsabfall anfällt?

Verpackungscheck

Alina Banica, Iulia Banica, Sophie Amelung, Jetlire Jakupaj, Franziska Frey und Michelle Bartocha, alle im zweiten Lehrjahr der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten, machten sich auf den Weg, um diese Frage zu beantworten. Der „Verpackungscheck“ führte die Auszubildenden über Lüdenscheid, Meinerzhagen, Kierspe, Halver, Schalksmühle nach Altena und dann wieder zurück nach Lüdenscheid. Auf dieser Runde besuchten sie neun verschiedene Testmärkte, hierzu zählten Discounter,

Vollsortimenter und Biomärkte. „Bei unserem Check haben wir das Obst- und Gemüsesortiment unter die Lupe genommen. Wir haben bei den Gurken, Karotten, Paprika, Tomaten, Kartoffeln, Pilzen, Bananen, Äpfeln und Zitronen die Anzahl der verpackten und der unverpackten Ware ermittelt. So konnten wir dann berechnen, wie hoch die Quote für die verpackte Ware je Sorte und für das Gesamtsortiment ist“, so die angehende Verwaltungsfachangestellte Jetlire Jakupaj.

Chance auf unverpackt

Bei den Gemüsesorten war es am häufigsten möglich, Gurken ohne jegliches Verpackungsmaterial kaufen zu können. Beim Obst bestand bei Bananen am ehesten die Chance, sie unverpackt vorzufinden. Praktisch nur verpackt angeboten wurden Pilze und Zitronen. Und welchen Unterschied macht es, ob es sich um einen Bio-Markt, Discounter oder Vollsortimenter handelt? „Wie erwartet schnitt der Bio-Markt am besten ab. Allerdings waren auch hier fast 40 Prozent des Obst und Gemüses verpackt.

Die Discounter und Vollsortimenter bieten den größten Teil ihres Sortimentes vorverpackt an. Der Spitzenwert der Verpackungsquote liegt bei etwas über 85 Prozent. Eine erfreuliche Ausnahme macht ein Vollsortimenter in Altena, da liegt die Quote nur bei 54 Prozent, das ist schon fast auf Biomarkt-Niveau“, fasst Alina Banica stellvertretend für die teilnehmenden Azubis das Ergebnis zusammen.

Großes Potenzial

Der Marktcheck zeigt, dass es noch ein großes Potenzial gibt, Obst und Gemüse unverpackt zu verkaufen. „Wenn einzelne Vollsortimenter ihre verpackte Ware reduzieren, können das andere Handelsunternehmen ebenfalls. Aber auch aus einem anderen Grund ist es sinnvoll, Waren unverpackt anzubieten. Der Verkauf von losen Produkten hilft, Lebens-

mittelabfall zu vermeiden. Denn: Wer zu viel kauft, wirft am Ende auch viele Lebensmittel weg. Diese Lebensmittelverschwendung ist nicht nur schlecht für die Umwelt, sondern kostet beim Einkauf unnötig viel Geld. Beispielsweise muss oftmals ein ganzes Netz von Zitronen gekauft werden, um eine davon beim Kochen oder Backen einsetzen zu können – der Rest bleibt eventuell ungenutzt liegen, gerät in Vergessenheit und wird schlecht“, so Dr. Johannes Osing.

Tipps für den Alltag

Einige Tipps für den Einkauf unverpackter Obst- und Gemüsesorten hat er auch noch parat: „Für den Alltag gibt es einen einfachen Tipp: am besten man nutzt wiederverwendbare, langlebige Verpackungsformen wie den bewährten Stoffbeutel. Praktisch und aus ökologischer Sicht noch besser sind leichte Taschen



Es geht auch unverpackt ... (Foto: Bartsch/MK)

aus Polyester, die sich klein verpacken und im Rucksack oder im Shopper immer mitnehmen lassen. Bei losen Waren sollte man auf dünne Tüten (sogenannte Hemdchentüten) verzichten. Das gilt übrigens auch für Papiertüten, die wegen ihrer aufwendigen Herstellung ökologisch nicht unproblematisch sind.“ (gb)

Frisch aktualisierter Leitfaden im Internet veröffentlicht

Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur für E-Kfz

Im Rahmen der Initiative „Elektromobilität NRW“ wurde der „Leitfaden für Kommunen zum Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur“ überarbeitet und frisch aktualisiert ins Internet gestellt. Die knapp 60-seitige Neuauflage bietet Mitarbeitenden aus Kommunen praxisnahe Einblicke und hilfreiche Tipps in die Planung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, um den Einstieg in die Thematik zu erleichtern.

Inhalt

Der Leitfaden behandelt in übersichtlichen Kapiteln die strategischen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für den Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur. Er bietet eine Einführung in die Chancen, die Elektromobilität für die Erreichung der Klimaziele ermöglicht. Darüber hinaus gibt die kostenlose Veröffentlichung einen umfassenden Überblick über die relevanten Institutionen und Akteure, stellt den technischen und organisatorischen Planungsprozess dar und geht auf die Herausforderungen beim Ausbau der Lad-



E-Tankstelle am Lüdenscheider Kreishaus (Foto: Schaller/MK)

infrastruktur ein. Abschließend werden technische Grundlagen wie Ladearten, Steckertypen sowie rechtliche und technische Vorgaben erläutert.

Wichtig für Mobilitätswende

Der Ausbau einer flächendeckenden, leistungsfähigen Lade- und Schnellladeinfrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Mobilitätswende und die Reduzierung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen. Hierbei spielen die Kommunen eine zentrale Rolle, da sie für die Bereitstellung öffentlicher Flä-

chen und die Genehmigung von Ladepunkten verantwortlich sind. (gb)

Der Leitfaden für Kommunen ist in der Mediathek der Initiative „Elektromobilität NRW“ unter www.elektromobilitaet.nrw/mediathek/info-broschueren abrufbar. Hier finden sich auch für Gewerbetreibende, Dienstleistungs- und Großunternehmen oder Pflege- und Lieferdienste Informationen zum Thema „Elektromobilität in NRW“.

Impressum

Herausgeber Märkischer Kreis in Zusammenarbeit mit der Stadt Hagen und der Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen

Ansprechpartner:

Stadt Hagen:

Umweltamt,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Katja Koberg (kk), Tel.: 02331/207-2385,
Mail: Katja.Koberg@stadt-hagen.de,
Internet: www.hagen.de

Märkischer Kreis:

Fachdienst 44 - Umwelt,
Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid,
Guido Bartsch (gb), Tel.: 02351/966-6371,
Mail: g.bartsch@maerkischer-kreis.de,
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen,

Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen,
Dr. Jens Ferber (jf), Tel.: 02331/390-272,
Mail: jens.ferber@hagen.ihk.de,
Internet: www.sihk.de

Mit Namenskürzel gekennzeichnete Artikel weisen auf den Verfasser hin.

Redaktion, Layout & Grafik:

Märkischer Kreis (s.o.)
Guido Bartsch (V. i. S. d. P.)
Internet: www.maerkischer-kreis.de,
Stichpunkt: „Newsletter“

Erscheinungszeitraum und Druck:

3-mal im Jahr, lose Folge,
Hausdruckerei Märkischer Kreis

EU-Ökodesign-Verordnung

Mitte Juli ersetzte die neue EU-Ökodesign-Verordnung die bisher geltende EU-Ökodesign-Richtlinie. Hiermit wird der Anwendungsbereich von bislang energieverbrauchenden bzw. energieverbrauchsrelevanten Produkten (z. B. Leuchtmittel, Kühlschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner) auf nahezu alle Arten von Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden, erweitert. Als erste neue Produktgruppen, für die ökologische Mindestanforderungen geprüft werden sollen, nennt die Verordnung Textilien und Schuhe, Möbel, Eisen, Stahl und Aluminium, Reinigungsmittel und Chemikalien. Vom Geltungsbereich umfasst werden auch der Onlinehandel und importierte Waren. Die EU-Kommission hat jetzt bis März 2025 Zeit, einen Arbeitsplan zu erstellen, der sämtliche Produktgruppen listet, für welche in den kommenden Jahren produktspezifische Verordnungen erarbeitet werden sollen. Es sollen verstärkt die oben genannten (Zwischen-) Produkte in den Fokus gerückt werden. Mehr Infos unter www.umweltbundesamt.de/themen/neue-oekodesign-verordnung-fuer-nachhaltige.

Balkonkraftwerk-Booster

Die Bundesregierung hat 2023 einen Gesetzentwurf zum Wohneigentumsgesetz und zum Mietrecht beschlossen, um die Installation von Steckersolargeräten - also Balkonkraftwerken - noch weiter zu erleichtern. Der Bundestag hat die Neuregelung bereits verabschiedet. Ende September hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Damit wird die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog der sogenannten privilegierten Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht aufgenommen. Damit können Wohnungseigentümer/innen in Mehrparteienhäusern sowie Mieter/innen von ihren Eigentümergemeinschaften bzw. Vermietenden verlangen, die Installation von Balkonkraftwerken zu gestatten. Mehr Informationen sind unter www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/solarpaket-photovoltaik-balkonkraftwerke-2213726 zu finden.



Klimaanpassungsgesetz

Im Juli trat das erste bundesweite Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist eine flächendeckende Vorsorge in Deutschland gegen die Folgen der weltweiten Klimaerwärmung. Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umzusetzen. Die Länder werden beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien zu erarbeiten und zu realisieren. Die Länder sollen Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Mit einem Berücksichtigungsgebot wird dafür Sorge getragen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen. Mehr Infos unter <https://www.bmu.de/WS7195>.

Nachhaltige Verpackungen

Ob zur Portionierung, zum Transport und oder Schutz - Verpackungen sind aus unserem Leben nicht wegzudenken. Ihre Auswirkungen auf Umwelt und Klima sind jedoch nicht zu unterschätzen. Nachhaltigere Verpackungen helfen das Klima zu schonen und befriedigen eine wachsende Nachfrage. Mit der Bewertungsmatrix für Verpackungen hat die Effizienz-Agentur NRW gemeinsam mit dem Forschungsprojekt Prosperkolleg ein Werkzeug entwickelt, mit dem Unternehmen transparent und strategisch nachhaltige Verpackungsalternativen prüfen können. Informationen finden sich unter www.ressourceneffizienz.de.